

BGer 6B 333/2017 vom 29. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_333_2017

FR: TF 6B 333/2017 du 29 mai 2017

IT: TF 6B 333/2017 del 29 maggio 2017

Regeste

Kostenverteilung, Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Vertreter des Beschwerdeführers reichte am 10. März 2017 beim Bundesgericht eine Beschwerde ein. Da der Beschwerde keine Vollmacht beilag, wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 BGG mit Verfügung vom 13. März 2017 Frist zur Behebung des Mangels angesetzt, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Der Vertreter des Beschwerdeführers reagierte auf die Aufforderung vom 13. März 2017 nicht. Es ging keine Vollmacht ein. Androhungsgemäss ist im Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Überdies ging der mit den Verfügungen vom 13. März und 11. April 2017 einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- auch innert der gesetzlich vorgeschriebenen Nachfrist nicht ein, obwohl beide Verfügungen ordnungsgemäss zugestellt werden konnten. Auf die Beschwerde kann auch aus diesem Grund gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht eingetreten werden.

E. 2

Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 66 Abs. 3 BGG). Im vorliegenden Fall hat der Vertreter des Beschwerdeführers auf die Verfügung des Bundesgerichts vom 13. März 2017 nicht reagiert. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass er zur Beschwerde in Strafsachen nicht bevollmächtigt war. Folglich müssen ihm die Kosten auferlegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.